



---

Signatur	<b>StAZH MM 2.17 RRB 1834/0841</b>
Titel	<b>Entscheidung des Anstandes betreffend die Translocation der Taverne-Wirtschafts- und Metzggerechtigkeit zu Heisch nach dem Graben bey Hausen.</b>
Datum	13.05.1834
P.	153–158

[p. 153] Es hat der Regierungsrath, in Sachen der Gemeinde Hausen und Heisch, betreffend Translocation einer Taverne-Wirtschaft und Metzg, auf den Antrag des Rathes des Innern, da sich ergeben:

1.) In der Kirchgemeinde Hausen-Albis bestehe schon seit Jahrhunderten eine Gesellschaft, welche ein gemeinschaftliches Gut besitze, unter welchem sich auch ein Haus mit Taverne- und Metzggerechtigkeit befand, das in der Civilgemeinde Heisch, entfernt von der Landstraße, an dem über dem Schnabel führenden Fußweg gelegen war.

2.) Im Jahr 1833. sey dieses Gebäude abgebrannt, worauf unter den Gesellschaften die Frage entstand, ob und an welchem Ort ein neues Haus erbaut oder erkaufet werden solle. Die Mehrheit der Antheilhaber entschied sich für die Acquisition eines Locals im Gemeindsbann von Hausen, während eine Minderheit, bestehend aus den Bürgern von Heisch, das Haus nicht außerhalb ihres Gemeindsbannes wissen wollte. //

[p. 154] 3.) Durch ein in Rechtskraft erwachsenes Urtheil des Bezirksgerichts Knonau vom 5. October 1833. sey die Frage, ob die in der Gemeinde Heisch ausgeübte Taverne- und Metzggerechtigkeit, auf den Fall obrigkeitlicher Bewilligung aus dem Dorfe Heisch verzogen werden dürfe, und ob sich die Minderheit der Mehrheit unterziehen müsse, in beyden Punkten bejahend entschieden worden.

4.) Nun richte Herr Seckelmeister Zürrer Nahmens der Gemeinde Hausen und Ebertschweil das Gesuch an den Regierungsrath, die Translocation der Taverne und Metzg an ein anderes Local und zwar in das von Herrn Präsident Näf und Herrn Gemeindammann Baumann käufliche Haus in der Graben genannt, zu bewilligen, und unterstütze dieses Gesuch mit folgenden Gründen:

a.) Es sey das vorgeschlagene Haus nebst dazu gehörender großer Scheune an der Landstraße und in jeder Beziehung sehr vortheilhaft gelegen.

b.) Es liege mehr im Interesse der Gesellschaft, ein schon bestehendes schickliches Gebäude auszukaufen, als etwa mit größern Kosten an einer unzweckmäßigen Lage ein neues Haus zu bauen.

c.) Es existire in Hausen weder eine Taverne noch Metzg, so daß durch die Translocation einem wirklichen Bedürfniß abgeholfen werde.

d.) Das Haus in der Graben liege im Mittelpunkt der ganz- // [p. 155] zen Kirchgemeinde, nächst dem Dorfe Hausen an der Straße, während das bisherige Local von der Straße entfernt, an einem steilen Bergabhang sich befand, dem Fuhrwerk unzugänglich gewesen sey, und hinsichtlich der Metzg weitaus der Mehrheit übel gelegen war.

5.) Die Civilgemeinde Heisch und Höfe protestire gegen das Translocationsgesuch aus folgenden Gründen:

a.) Die Wirthschaft habe in Heisch bestanden, ehe sie von der Gesellschaft angekauft worden seye, demzufolge habe dieselbe den Gewerb unter keinen andern Rechten kaufen können, als jeder andere Private, nämlich denselben in Heisch zu bewerben, wie solches von jeher geschehen sey, und daß die ganze Gesellschaft das Recht nicht habe, die

Wirtschaft auf ein anderes Local zu verziehen, wenn jemand Einwendungen dagegen mache.

b.) Die Translocation nach Hausen befördere nicht das Interesse der Gesellschaft, indem die Liegenschaften zerstreut wären, das vorgeschlagene Gebäude in der Graben um fl 4000. zu theuer sey, und die nothwendigen baulichen Einrichtungen an demselben noch eine namhafte Summe erfordern, während ein schickliches Local zu einem neuen Bau unfern des abgebrannten Gebäudes vorhanden sey, das sich ebenfalls an der Straße befinde.

c.) Im Jahr 1819. sey die Gemeinde Heisch von der Commiſion des Innern bey ihrem Wirtschaftsrecht geschützt und ein in Frage ge- // [p. 156] legener Tausch des Hauses verworfen worden.

d.) Hausen und Ebertschweil haben nicht so viel Bedürfniß für eine Wirtschaft als Heisch, und wäre dieses auch der Fall, so könnte es sie nur berechtigen, für sich eine Wirtschaft zu verlangen, nicht aber der Gemeinde Heisch dieses Gewerbe zu entziehen.

e.) Heisch sey immer berechtigt gewesen, die Gemeindsversammlungen in der Gemeindsstube abzuhalten, welches Recht ihnen verloren ginge.

f.) Endlich stamme die ganze Gesellschaft von Heisch ab, wo sie gegründet wurde, so daß es unbillig wäre, wenn die spätern Einkäufer alles an sich zögen.

6.) Der Bezirksrath Knonau erkläre das Translocationsgesuch begründet, die Einwendungen aber unerheblich, in dem Heisch seine Ansprüche nicht auf urkundliche Titel stützen könne, und durch das Gesellschaftsprotokoll erwiesen sey, daß die Stiftung der Gesellschaft der Mehrzahl nach von Bürgern von Hausen und Ebertschweil ausging, und daß sie seither nicht auf einen einzelnen Civilgemeindsbann beschränkt war; ferner weil laut der Protokolle die Gesellschaft sich von Anfang an durch ihre Mehrheit aussprach, und daß dieser Grundsatz nun neuerdings richterlich bestätigt worden sey. Die Verziehung der Taverne auf das Local in der Graben sey vortheilhaft und im Interesse der Gesellschaft wie des Publicums.

7.) Bey dem durch den Rath des Innern veranstalteten Vorstand der Parteyen-Ausschüſſe habe Heisch erklärt, daß es die Aus- // [p. 157] scheidung seines Antheils verlange, wenn die Translocation Statt finde; –

In Erwägung:

1.) Daß das Gesuch um Verziehung der Taverne-Wirtschaft und Metzg in Heisch von der Mehrheit der theilhabenden Gesellschafter gestellt ist.

2.) Daß die Gesellschaft sich in allen ihren Geschäften immer durch die Mehrzahl ihrer Mitglieder ausgesprochen hat, und daß die darüber entstandene streitige Frage durch Urtheil des Bezirksgerichtes Knonau vom 5ten October 1833. im Sinne der Mehrheit entschieden worden ist, welches Urtheil heisch durch Nichtappellation anerkannt hat.

3.) Daß die Einsprachen der Gesellschafter von Heisch theils unerwiesen theils unerheblich sind, indem:

a.) die Behauptung auf keine Weise unterstützt wird, daß die fraglichen Gewerbsrechte nur allein in Heisch beworben werden dürfen.

b.) Für die Ansprache auf Benutzung des Wirthshauses zu Abhaltung von Gemeindsversammlungen in Heisch keinerley Titel vorliegen;

c.) Der angerufene Beschluß der Commiſion des Innern vom 4ten May 1814. nicht eine Translocation der fraglichen Rechte, sondern einen streitig gewordenen Tausch betroffen hat, aber wegen ökonomischer Nachtheile abgeschlagen worden ist.

d.) Sowohl die Ansicht der Mehrheit als die obwaltenden Verhältnisse die Besorgniſſe hinlänglich zu widerlegen scheinen, als gefährde die Translocation das Interesse der Gesellschaft, da, nachdem der we- // [p. 158] sentliche Theil der Gebäulichkeiten eingäschert wurde, die Gesellschaft zu bedeutenden Bauten genöthigt wäre, und das gewünschte in der Mitte der Kirchengemeinde befindliche Locale für den Betrieb einer Wirtschaft und Metzg unwidersprochener Maſſen wohl gelegen ist.

4.) Daß sonach einer durch das Gesetz vom 11ten May 1832. an die Bewilligung des Regierungsrathes gebundenen Verziehung solcher Rechte keine Hinderniſſe entgegen stehen.

5.) Daß das eventuell gestellte Begehren von Heisch um Ausscheidung ihres Antheils am Capitalwerth nicht in die Beurtheilung vorliegenden Geschäftes fällt; –

beschloßen:

- 1.) Die Translocation der Tavernenwirthschaft und Metzg in Heisch nach der Graben ist bewilligt.
- 2.) Bleibt jedoch der Civilgemeinde Heisch überlaßen, sich um ein Tavernerecht sowie um ein Metzgrecht zu bewerben, wenn sie solche in ihrem Civilgemeindsbann zu haben wünscht.
- 3.) Wird dieser Beschluß dem Statthalteramte Knonau zu Handen der Parteyen unter Beylegung der eingesandten Acten mitgetheilt.

[*Transkript: lmr/19.01.2010*]